Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Az.: 4.14.03.13/6
Postzustellungsauftrag

Netze Duisburg GmbH
[redacted]
Postfach 101354
47013 Duisburg

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-[redacted]
Fax 0228 5482-[redacted]

bearbeitet von:
[redacted]

Thermische Kraftwerke, Speicheranlagen

energiespeicheranlagen@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Betreff: Ihr Antrag auf Genehmigung von zwei Speicheranlagen als vollständig integrierte Netzkomponenten gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG; hier: Ablehnende Entscheidung

Bezug:
Geschäftszeichen: 4.14.03.13/6
Datum: Bonn, 24.07.2025

Sehr geehrter [redacted]

in dem Verwaltungsverfahren, mit dem Aktenzeichen 4.14.03.13/6,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

der Netze Duisburg GmbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin

am 24. Juli 2025 entschieden:

1. Der Antrag vom 13.12.2024 auf Genehmigung von zwei Speicheranlagen als vollständig integrierte Netzkomponenten gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein Verteilernetz im Gebiet der Stadt Duisburg. Sie nahm erstmals im Juni 2024 Kontakt zur Bundesnetzagentur auf, um im Rahmen eines Webmeetings am 25. Juni 2024 ein Konzept für Stromspeicher im Netz der Antragstellerin vorzustellen. Im Termin erläuterte sie die derzeitige Situation im Duisburger Netz und stellte insbesondere den zukünftig erwarteten starken Lastzuwachs dar. Danach biete der Anschlusspunkt an das übergeordnete Übertragungsnetz der Amprion GmbH eine gesicherte Kapazität von derzeit [redacted] MW. Nach den Prognosen werde diese Kapazität durch den erwarteten Lastzuwachs im Netz bereits in näherer Zukunft übertroffen. So solle sich die prognostizierte Jahreshöchstlast um das [redacted]-fache erhöhen. Diese zusätzlichen Leistungsbedarfe machten daher einen erheblichen Netzausbau erforderlich. So seien im Einzelnen zwei neue Kuppelstellen und drei neue Umspannwerke erforderlich sowie ein Ausbau der Stromleitungen auf verschiedenen Spannungsebenen von insgesamt mehr als [redacted] km. Ein solcher Ausbau sei extrem ressourcenintensiv und von starken Drittabhängigkeiten geprägt, sodass ein solcher Ausbau kaum zur kurzfristigen Erhöhung der Kapazitäten geeignet erscheine. Neben den diversen Ausbaunotwendigkeiten und beispielsweise Initiativen zur Erhöhung der technischen Flexibilität bei Punktlasten, prüfe man daher auch den Einsatz von Batteriespeichern zur Spitzenlastglättung. Diese böten die Möglichkeit der Erhöhung der Übertragungsleistung und Netzstabilität und seien deutlich schneller umsetzbar sowie kosteneffizienter als ein Neubau eines Umspannwerks und zugehöriger Kabeltrassen. Die Bundesnetzagentur wies darauf hin, dass für den Betrieb von Speicheranlagen durch einen Verteilnetzbetreiber insbesondere §§ 11a und 11b EnWG relevant seien. Danach bedürfe es grundsätzlich einer Ausschreibung des Speichers an einen Dritten, ehe dieser im Eigentum des Verteilnetzbetreibers betrieben werden könne. Nach der Auffassung der Antragstellerin stelle ihr Konzept jedoch keine genehmigungspflichtige Energiespeicheranlage i.S.d. § 3 Nr. 15d EnWG dar, denn es finde keine Verschiebung der endgültigen Nutzung von elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt statt.

Am 4. Dezember 2024 fand ein weiteres Webmeeting zwischen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur statt. Im Termin bestätigte die Antragstellerin die zuvor von der Bundesnetzagentur vorgenommene Einordnung der Anlage als genehmigungspflichte Energiespeicheranalage i.S.d. § 3 Nr. 15d EnWG und stellte weiter dar, dass es sich aus ihrer Sicht um vollständig integrierte Netzkomponenten gem. § 3 Nr. 38b EnWG (im Folgenden: VINK) handele und ein Betrieb im Eigentum der Antragstellerin nach vorheriger Genehmigung der Bundesnetzagentur gem. § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG möglich sei. Die Bundesnetzagentur wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass VINK nicht dem Engpassmanagement dienen dürften. Nach Auffassung der Antragstellerin gebe es unterschiedliche Engpassmanagement-Begriffe. Die Antragstellerin verweist hierzu auf eine Veröffentlichung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite. Danach gehe es beim Engpassmanagement i.e.S. nicht um Systemsicherheitsmaßnahmen nach § 13 EnWG, sondern um vorgelagerte Weichenstellungen insbesondere zu der Beschränkung von Netzzugangskapazitäten für den Stromhandel zwischen Gebotszonen sowie um die marktliche Bewirtschaftung dieser beschränkten Kapazitäten. Der beabsichtigte Einsatz der begehrten Speicheranlagen sei danach kein Engpassmanagement im Sinne des § 3 Nr. 38b EnWG. Die Antragstellerin kündigte an, einen Antrag auf Genehmigung der Speicheranlagen als VINK zu stellen.

Am 13. Dezember 2024 übermittelte die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag auf Genehmigung von zwei Speicheranlagen als VINK gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Dem Antrag legte sie ein Kurzgutachten der Kanzlei bbh bei, dessen rechtliche Bewertung sie sich zu eigen mache. Das geplante Vorhaben wird im Antrag wie folgt näher beschrieben. Die Umspannwerke [redacted] und [redacted] kämen an ihre Leistungsgrenze, sodass ein Anschluss weiterer Verbraucher in deren Versorgungsbereich für absehbare Zeit zu einem Netzengpass führen könne. Die geplanten Batteriespeicher sollten daher in diesen Umspannwerken angeschlossen werden und als virtuelle Kapazitätserweiterungen der Umspannwerke dienen. In Zeiten der Maximallast solle damit ein Teil der Leistung aus den Batteriespeichern bereitgestellt werden und damit die Umspannwerke sowie das vorgelagerte Hochspannungsnetz bis hin zur Kuppelstelle zum vorgelager-

ten Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH entlasten. In Zeiten niedriger Belastung sollten die Speicher nachgeladen werden. In dem beiliegenden Kurzgutachten wird ebenfalls ausgeführt, dass zwei Stromspeicher in eigenen Umspannwerken der Antragstellerin oder den Umspannwerken der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in elektrischer Nähe zu den Kuppelstellen zum Netz der Antragstellerin vorgesehen seien. Diese sollten bei Starklast jeweils bis zu [redacted] MW Leistung einspeisen können, um die Übertragungsleistung und Netzstabilität zu erhöhen. Die Stromspeicher sollten sich danach als eigene Betriebsmittel der Antragstellerin, nahe an den Umspannern innerhalb des Umspannwerks befinden und in das Leitsystem der Antragstellerin integriert sein. Die Leistungssteuerung sollte danach mit geringen Vorlaufzeiten (ca. [redacted]) durch die Antragstellerin im Rahmen der Betriebsplanung vorgenommen werden. Im Falle eines Betriebsmittelausfalls solle der Speicher dann automatisch Ausspeichern können, um andere überlastete Betriebsmittel sofort entlasten zu können. Die erforderliche Zeit um den Speicher vollständig be- und entladen zu können, liege bei ca. [redacted].

Mit E-Mail vom 17. Februar 2025 hatte die Bundesnetzagentur Bedenken an der Genehmigungsfähigkeit der Batteriespeicher als VINK geäußert und ein Webmeeting zur weiteren Erläuterung des Sachverhalts angeboten. Im Rahmen des nachfolgenden Webmeetings am 06. März 2025 führten die Antragstellerin und eine Vertreterin der Kanzlei bbh erneut wie zuvor dargestellt zur tatsächlichen Seite des geplanten Vorhabens aus. Inwieweit dieses Vorhaben die Voraussetzungen einer VINK erfüllt, wurde unterschiedlich beurteilt. Die Antragstellerin brachte zum Ausdruck, dass sie an ihrem Antrag festhalte und weiterhin eine Genehmigung als VINK ohne vorherige Ausschreibung anstrebe. Dem entsprechend wurde um abschließende Prüfung und Sachentscheidung gebeten.
Mit Schreiben vom 21.05.2025 wurde die Antragstellerin zu der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung angehört. Mit Stellungnahme vom 12.06.2025 trug die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass es nach ihrer Auffassung nicht auf die theoretisch-technische Eignung eines Batteriespeichers ankomme, auch marktlich eingesetzt werden zu können, sondern nur auf das tatsächliche Einsatzkonzept in der Praxis. Zudem habe die Bundes-

netzagentur bei ihrer beabsichtigten Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Begriff des Engpassmanagement iSd 3 Nr. 38b EnWG differenziert zu betrachten sei. Nach dem Einsatzkonzept der Antragstellerin sei jedenfalls kein Engpassmanagement nach einem insoweit gebotenen engen Engpassmanagementbegriff gegeben.

Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Bundeskartellamt wurde am 9. Juli 2025 nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Landesregulierungsbehörde teilte mit, dass die beabsichtigte Entscheidung gut nachvollziehbar sei. Das Bundeskartellamt sah von einer Stellungnahme ab.

Bezüglich der Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Auch nach erneuter Bewertung der Sach- und Rechtslage ist nicht von einer privilegierten Genehmigungsfähigkeit der Batteriespeicher als VINK nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG auszugehen. Eine Genehmigung der geplanten Batteriespeicher setzt daher ein erfolgloses Ausschreibungsverfahren (“negativer Markttest“) nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 EnWG voraus.

Der Antrag war danach abzulehnen.

Entflechtungsrechtlicher Grundsatz und Ausnahmen

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG gilt grundsätzlich, dass

> „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt [sind], Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben“.

Mittlerweile unstrittig handelt es sich bei den gegenständlichen Batteriespeichern um Energiespeicheranlagen im Sinne dieser Vorschrift. Die Entflechtungsvorgaben aus § 7 ff EnWG sind damit grundsätzlich anzuwenden. Ausnahmen von dem Grundsatz der Entflechtung ergeben sich insbesondere aus § 11b EnWG. Danach können Netzbetreiber ausnahmsweise

> „[...] abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern
> 1. die Regulierungsbehörde dies nach Absatz 2 auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt hat oder
> 2. die Regulierungsbehörde dies für **Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen**, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 gestattet hat; sofern eine vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer solchen Festlegung erfasst wird, bleibt der Regulierungsbehörde eine Genehmigung auf Antrag des Netzbetreibers im Einzelfall unbenommen."

Eine Festlegung nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG zu VINK hat die Bundesnetzagentur bisher nicht erlassen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin handelt es sich vorliegend auch nicht um einen Fall einer möglichen Einzelfallgenehmigung eines VINK nach § 11b Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. EnWG. Danach können VINK, die nicht bereits durch eine Festlegung gestattet sind zwar auch durch Einzelfallentscheidung genehmigt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Genehmigung sind hingegen nicht erfüllt.

Voraussetzungen der Genehmigung als VINK nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG

Gemäß der Legaldefinition in § 3 Nr. 38b EnWG bedeuten VINK

> „Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, **einschließlich Energiespeicheranlagen**, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen

> Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen."

Insoweit kann festgehalten werden, dass grundsätzlich auch Energiespeicheranlagen privilegierte VINK sein können. Die gegenständlichen Batteriespeicher sollen auch in das Verteilnetz der Antragstellerin integriert werden (Einbau in Umspannwerk der Antragstellerin). Doch folgt aus der Definition nicht, dass jede Energiespeicheranlage zugleich eine VINK ist. Zwischen dem Begriff der VINK und dem der Energiespeicheranlage besteht weder ein Exklusivitäts- noch ein Über-/Unterordnungsverhältnis. Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung des Begriffes der VINK, können der Begründung zum Regierungsentwurf[1] zu § 3 Nr. 38b EnWG entnommen werden. Darin heißt es:

> „Die neue Nummer 38b definiert vollständig integrierte Netzkomponenten dem Wortlaut des Artikels 2 Nummer 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 entsprechend. Als vollständig integrierte Netzkomponenten sind hiernach nur solche Anlagen und Betriebsmittel zu verstehen, die **ausschließlich netzdienlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden**. Demnach dürfen solche Anlagen weder zum Systemausgleich noch zum Engpassmanagement eingesetzt werden. Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/944 ist in die nationale Systematik zu überführen. […]. Unter diese Definition fallen demnach **beispielsweise Kondensatoren oder Schwungräder**, die der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes dienen bzw. dazu beitragen können, die Synchronisierung unterschiedlicher Teile des Systems zu ermöglichen. Diese Netzbetriebsmittel gelten als vollständig integrierte Netzkomponenten und dürfen weiterhin im Eigentum der Netzbetreiber stehen."

Danach erfordert die Definition, dass Energiespeicheranlagen, die als VINK anzusehen sind, ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder

---

[1] BT- Drs. 19/27453, S. 90 ff.

dem Engpassmanagement dienen dürfen. Anders als Kondensatoren und Schwungräder sind Batteriespeicher dabei nicht als Beispiele für Energiespeicheranlagen erwähnt, die zugleich VINK sein können.

Wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2025 zutreffend vorträgt, handelt es sich bei der Nennung von Kondensatoren und Schwungrädern in der Begründung zum Regierungsentwurf allerdings zunächst nur um beispielhafte Aufzählungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem Umstand, dass Batteriespeicher nicht ausdrücklich genannt seien, folge nach Ansicht der Antragstellerin aber keineswegs zwingend, dass diese nach dem Willen des Gesetzgebers keine VINK sein könnten.

Diesem Vortrag der Antragstellerin kann allerdings entgegengehalten werden, dass auch der nur beispielhaften Aufzählung von Kondensatoren und Schwungrädern eine Bedeutung bei der Auslegung der Definition von VINK zugemessen werden kann. So hat der Gesetzgeber diese offensichtlich gerade als prototypische Fälle von VINK angesehen, die daher beispielhaft zur Konkretisierung der abstrakten Definition herangezogen werden können. Vor dem Hintergrund, dass VINK ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen dürfen, erscheint die beispielhafte Nennung von Kondensatoren und Schwungrädern konsequent. Diesen ist gemein, dass sie schon aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit objektiv ungeeignet für eine gezielte Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement sind. Hingegen bleiben Batteriespeicheranlagen, welche technisch für diese Zwecke geeignet sind und auch seit längerer Zeit entsprechend marktlich eingesetzt werden, hier unerwähnt. Vor diesem Hintergrund erscheint die fehlende Erwähnung der Batteriespeicher als Beispiel für VINK auch nicht als eine nur zufällige Auslassung. Dies gilt umso mehr, als dass die Erwähnung von Batteriespeichern als ein Beispiel für eine Energiespeicheranlage, die zugleich eine VINK i.S.d. § 3 Nr. 38b EnWG ist, besonders naheliegend gewesen wäre. So dürften Batteriespeicher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gerade den typischen Fall einer „Energiespeicheranlage“ darstellen. Es ist daher davon auszugehen, dass Batteriespeicher schon wegen ihrer objektiven Eignung zur Bereitstellung von Regelenergie und zum Engpassmanagement nach dem

Willen des Gesetzgebers, wie er in der Begründung zum Regierungsentwurf Ausdruck gefunden hat, keine VINK sein können.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kommt es dagegen nicht erst auf den tatsächlichen Einsatzzweck der Batteriespeicher an. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die gesetzgeberischen Erwägungen zu § 11b EnWG (BT-Drs. 19/27453 (S. 90) nach denen unter VINK

> „nur solche Anlagen und Betriebsmittel zu verstehen [sind], die ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden".

Aus der Formulierung („eingesetzt") werde deutlich, dass es um den tatsächlichen Einsatz der Anlage gehe, und nicht um eine objektive technische Eignung. Ein Verständnis, nach dem es daher nur auf den tatsächlichen Einsatzzweck und die Betriebsführung der Speicher ankäme, hat jedoch keinen Niederschlag in der gesetzlichen Formulierung aus § 3 Nr. 38b EnWG gefunden. Auch machen die gesetzgeberischen Erwägungen zu § 11b EnWG (BT-Drs. 19/27453 (S. 90) deutlich, dass die Definition der VINK aus § 38b EnWG dem Wortlaut des Artikels 2 Nummer 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 entsprechen soll. Aus dem europäischen Recht ist jedoch ebenfalls nicht ersichtlich, dass Batteriespeicher VINK im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 sein können, oder es dabei auf den tatsächlichen Einsatzzweck ankomme. Vielmehr heißt es dort zu Erwägungsgrund 62 zunächst

> „Netzbetreiber sollten nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein bzw. diese Anlagen nicht errichten, verwalten oder betreiben. […] Diese Beschränkung des Eigentums an Energiespeicheranlagen dient dazu, Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, das Risiko der Diskriminierung abzuwenden, allen Marktteilnehmern fairen Zugang zu Energiespeicherdiensten zu gewähren und über den Betrieb der Verteiler- oder Übertragungsnetze hinaus die wirksame und effiziente Nutzung von Energiespeicheranlagen zu fördern."

Als Ausnahme zu diesem Grundsatz heißt es in Erwägungsgrund 63 weiter

> „Handelt es sich bei Energiespeicheranlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten, die nicht dem Regelenergie- oder Engpassmanagement dienen, so sollten für diese Anlagen vorbehaltlich der Genehmigung der Regulierungsbehörde nicht dieselben strengen Beschränkungen des Eigentums an, oder der Errichtung, der Verwaltung und des Betriebs dieser Anlagen wie für Netzbetreiber gelten. Zu den derart vollständig integrierten Netzkomponenten können Kondensatoren oder Schwungräder zählen, die in erheblichem Maße der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes dienen bzw. dazu beitragen können, die Synchronisierung unterschiedlicher Teile des Systems zu ermöglichen."

Auch nach der Richtlinie (EU) 2019/944 werden damit ausdrücklich nur Kondensatoren und Schwungräder genannt, die VINK darstellen können, wobei es nicht auf den tatsächlichen Einsatzzweck ankommen soll, sondern vielmehr darauf abgestellt wird, dass Kondensatoren und Schwungräder Netzbetriebsmittel darstellen, gerade weil diese nach einer objektiv-technischen Betrachtungsweise „in erheblichem Maße der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes dienen bzw. dazu beitragen können, die Synchronisierung unterschiedlicher Teile des Systems zu ermöglichen". Batteriespeicher finden hingegen auch im europäischen Recht an dieser Stelle keine Erwähnung. Erneut hätte es jedoch nahegelegen auch Batteriespeicher als mögliche VINK zu erwähnen, wenn der europäische Gesetzgeber diese als VINK angesehen hätte. So zeigt sich bei den Entflechtungsvorschriften in den Artikeln 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944, dass der europäische Gesetzgeber durchaus auch an Batteriespeicher als zukünftige Bestandteile der Stromnetzinfrastruktur gedacht hatte. Denn in Art. 36 Abs. 4 bzw. Art. 54 Abs. 5 finden auch Batteriespeicher ausdrückliche Erwähnung, ohne jedoch an anderer Stelle als Beispiele für VINK angeführt zu werden.

Aufschlussreich ist diese Erwähnung von Batteriespeichern im Kontext der Entflechtungsregelungen für Verteilnetzbetreiber auch aus einem anderen Grund. So führt auch die Antragstellerin hierzu aus, dass Art. 36 der Richtlinie in Abs. 1 ein grundsätzliches Betätigungsverbot vorsieht und in Abs. 2 bis 4 hiervon Ausnahmen festgelegt werden. Abs. 4 lege nun für VINK und neue Batteriespeicheranlagen, die bis Juli 2021 an das Netz angeschlossen

worden sind, fest, dass bei diesen Anlagen nicht im Fünfjahresturnus eine öffentliche Konsultation stattzufinden habe. Während die Antragstellerin hierin ein Argument dafür sieht, dass der Gesetzgeber eine Technologieoffenheit auch gegenüber Batteriespeichern als VINK ausdrücken wollte, verkennt sie, dass nach dem Wortlaut der Regelung Batteriespeicher gerade nicht als Fall der VINK erfasst sind, sondern als ein weiterer, eigenständig neben den VINK stehender Ausnahmefall. Im Wortlaut spricht die Regelung nämlich davon, dass die Regelung aus Abs. 3 nicht gilt "für vollständig integrierte Netzkomponenten **und** nicht für den üblichen Abschreibungszeitraum für neue Batteriespeicheranlagen, bei denen die endgültige Investitionsentscheidung vor dem 4. Juli 2019 getroffen wurde […]". Danach sind die dort genannten Batteriespeicher nicht selbst schon VINK, sondern finden neben diesen eine gesonderte Erwähnung.

Dass der Ausschluss nicht technisch bzw. theoretisch zu verstehen sei, folge nach der Stellungnahme der Antragstellerin auch aus der grundsätzlichen Systematik, wonach der Monopolbereich des Netzbetriebs von den wettbewerblichen Bereichen zu entflechten sei. Daher folge der Ausnahmetatbestand in § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG der Überlegung, dass eine Energiespeicheranlage, die ausschließlich im Bereich des Netzbetriebes eingesetzt wird, Sinn und Zweck des Betätigungsverbots für Netzbetreiber nicht konterkariere. Der Gesetzgeber ließe diese Anlagen zwar aufgrund ihres generellen Charakters als Energiespeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 15d EnWG nicht gänzlich unberücksichtigt, räume ihnen aber die Möglichkeit ein, mittels „schlankem Verfahren" und damit unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde doch betrieben werden zu dürfen. Voraussetzung dafür sei, dass der beabsichtigte Einsatz den Anforderungen an eine VINK entspreche. Dass es auf den tatsächlichen Einsatz ankomme, folge auch an anderer Stelle aus der Aussage auf Seite 95 der BT-Drs. 19/27453:

> „Die Regulierungsbehörde prüft […] lediglich das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Einstufung der Anlage als vollständig integrierte Netzkomponente im Sinne von § 3 Nummer 38b."

Der Antragsteller habe nur eine Selbsterklärung abzugeben, bei der insbesondere der beabsichtigte Einsatz der Energiespeicheranlage ausschließlich als VINK beschrieben werde. Nachweise darüber, dass die Energiespeicheranlage ausschließlich als VINK genutzt werde, seien vor der Inbetriebnahme der Anlage faktisch nicht möglich und daher auch nicht zu fordern.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin folgt aus der zitierten Passage der BT-Drs. 19/27453 hingegen nicht, dass es danach auf den tatsächlichen Einsatzzweck oder die tatsächliche Betriebsweise ankomme. Vielmehr stellt die Begründung zum Regierungsentwurf an dieser Stelle lediglich klar, dass es für VINK eine Privilegierung gegenüber anderen Energiespeichern gibt, welche ihren Ausdruck in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne vorherigen Markttest gibt. Dies ist jedoch unstreitig und erlaubt als solches noch keinen Rückschluss darauf, unter welchen Voraussetzungen ein Energiespeicher VINK sein kann. Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass eine Energiespeicheranlage, die ausschließlich im Bereich des Netzbetriebes eingesetzt wird, Sinn und Zweck des Betätigungsverbots für Netzbetreiber nicht konterkariere, so ist dem entgegen zu halten, dass die Ein- und Ausspeicherung durch einen Batteriespeicher notwendiger weise das Marktverhalten anderer Akteure am EOM beeinflusst. Dies gilt unabhängig davon, dass sich ein Netzbetreiber gegebenenfalls dazu verpflichtet die Batteriespeicher nicht marktlich einzusetzen. Der Schutzbereich des grundsätzlichen Verbots, Batteriespeicher als Netzbetreiber selbst im Eigentum zu haben und selbst zu betreiben, wird damit in jeden Fall berührt. Aus der zitierten Passage der BT-Drs. folgt zudem insbesondere auch nicht, dass ein Antragsteller lediglich eine Selbsterklärung abzugeben habe, nach der der beabsichtigte Einsatzzweck zu beschreiben sei und auch Batteriespeicher als VINK entsprechend dieser Selbsterklärung genehmigungsfähig wären. Mithin obliegt es der Bundesnetzagentur die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als VINK zu prüfen. Wie diese Prüfung ausgestaltet ist oder welche Eigenschaften der Anlage Voraussetzung für diese sind, ergibt sich hingegen nicht aus der Gesetzesbegründung. Entgegen des weiteren Vortrages der Antragstellerin aus ihrer Stellungnahme folgt dies auch nicht aus den bisherigen Netzboosterentscheidungen der Bundesnetzagentur. Denn nach diesen wurden Batteriespeicher gerade nicht als VINK, sondern erst nach einem erfolglosen Markttest genehmigt.

Unabhängig von ihrer objektiven Beschaffenheit und Eignung können die von der Antragstellerin geplanten Batteriespeicher aber auch nach ihrem geplanten Einsatzweck keine VINK darstellen. Denn nach dem Vortrag der Antragstellerin sollen diese dazu benutzt werden Netzengpässe zu bewirtschaften. So trägt die Antragstellerin in ihrem Antrag selbst vor, dass die Umspannwerke [redacted] und [redacted] an ihre Leistungsgrenze kämen, sodass ein Anschluss weiterer Verbraucher in deren Versorgungsbereich für absehbare Zeit zu einem Netzengpass führen könne. Dem solle durch die Batteriespeicher abgeholfen werden, indem diese in den genannten Umspannwerken im Falle eines Betriebsmittelausfalls automatisch ausspeichern, und dadurch andere überlastete Betriebsmittel sofort entlastet werden sollten. Dieses Betriebskonzept beschreibt aber gerade einen Einsatz der Speicher zum Zweck des Engpassmanagements in Form eines kurativem Redispatch.

Gegen dieses Verständnis wendet sich die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme, nach der zwischen verschiedenen Maßnahmen des Engpassmanagements zu unterscheiden sei. So sei anhand des Kontextes zu differenzieren, ob es einerseits allgemein um Engpässe im eigenen Netz und um Maßnahmen gehe, wie Netzbetreiber auf Engpässe reagieren können (also etwa mit Maßnahmen nach § 13 Abs.1 Satz 2 EnWG oder bedarfsgerechtem Netzausbau nach § 11 Abs. 1 EnWG), oder andererseits um “echtes Engpassmanagement auf vorgelagerter Ebene” im Sinne des § 3 Nr. 38b EnWG bzw. Art. 2 Nr. 4 der VO (EU) 2019/943. Der durch die Antragstellerin beabsichtigte Einsatz erfolge dabei nur netzbezogen und präventiv innerhalb des eigenen Netzes und nicht als Reaktion auf das Marktgeschehen. Danach sei jedenfalls nicht von einem echten Engpassmanagement i.e.S. auszugehen und dieser Einsatz nicht von § 3 Nr. 38b ausgeschlossen. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Internetveröffentlichung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zum Begriff des Engpassmanagements (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_05_EOG/59_BesonderhUENB/Engpassmanagement/start.html). Darin heißt es auszugsweise:

“Beim „Engpassmanagement“ geht es im engeren Sinne nicht um „Systemsicherheitsmaßnahmen“ nach § 13 EnWG, sondern um vorgelagerte Weichenstellungen insbes. zu der Beschränkung von Netzzugangskapazitäten für den Stromhandel zwischen Gebotszonen sowie um die marktliche Bewirtschaftung dieser beschränkten Kapazitäten. Die hierfür geltenden Regelungen sind durch die europarechtlichen Vorgaben nach Art. 14 ff. Elektrizitätsbinnenmarkt-VO 2019 grundlegend neu gestaltet worden, was bei der Anwendung der Engpassmanagement-Regelungen nach § 15 StromNZV zu beachten ist.

Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) müssen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verhindern, dass Engpässe in ihren Netzen und an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen entstehen. Wenn sich die Entstehung eines Engpasses nicht mit netzbezogenen oder marktbezogenen Maßnahmen wie beispielsweise dem Countertrading oder Redispatch verhindern lässt - was auch die Zusammenarbeit der ÜNB untereinander einschließen kann, müssen Betreiber von Übertragungsnetzen die verfügbaren Leitungskapazitäten nach marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei bewirtschaften.

Die Verordnung der Europäischen Kommission 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement regelt die Bestimmungen zur Kapazitätsberechnung und der Kapazitätsvergabe auf Verbindungsleitungen in den wichtigen Bereichen des Day-Ahead und Intraday-Handels.

Die im Zuge eines Engpassmanagement mittelbar ausgelösten und zugunsten der marktlichen Kapazitätsbewirtschaftung beschränkten „Systemsicherheitsmaßnahmen“ sind – sowohl national als auch europäisch – eigenständig geregelt (vgl. insbes. „strom- und spannungsbedingte Anpassungen“ iSv § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie „Redispatch“ iSv Art. 13 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019 und gehören somit nicht zum eigentlichen „Engpassmanagement“ (iSv § 15 StromNZVund Art. 14–19 Elt-VO 19).

> Der Begriff des Engpassmanagements wird in der Praxis oft in einem weiteren Sinne als eine Art Sammelbegriff mit uneinheitlich gehandhabter Reichweite verwendet („Engpassmanagement“ im weiteren Sinn). Je nach Kontext geht es dann zum Teil allgemein um Engpässe und um verschiedene Maßnahmen, wie Netzbetreiber auf Engpässe reagieren können (insbes. um „strom- und spannungsbedingte Anpassungen“ nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG, teilweise auch um bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 Abs. 1 EnWG u. ä. Maßnahmen grundlegend dazu Sötebier in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 13).“

Diese Sichtweise mache sich die Antragstellerin zu eigen.

Es bleibt im Unklaren, warum es nach Auffassung der Antragstellerin hier überhaupt auf den danach beschriebenen Engpassmanagementbegriff i.e.S. ankommen solle. Auch erscheint fraglich, ob die danach vorgenommene Begriffsdifferenzierung überhaupt auf den Fall von Engpassmanagement von Verteilnetzbetreibern, wie der Antragstellerin angewendet werden kann. Denn die Veröffentlichung der Beschlusskammer bezieht sich unmittelbar nur auf die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu verhindern, dass Engpässe in ihren Netzen und an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen entstehen. Soweit die Antragstellerin vorträgt sie verfolge in diesem Sinne kein “echtes Engpassmanagement” auf vorgelagerter Ebene, sondern beabsichtige den Einsatz der Batteriespeicher “nur netzbezogen und präventiv innerhalb des eigenen Netzes”, so kann dem entgegengehalten werden, dass dies bei dem Einsatz von Energiespeichern durch Verteilnetzbetreiber wohl stets der Fall sein dürfte. Dass aber auch bei Verteilnetzbetreibern mit Hilfe eines VINK kein Engpassmanagement betreiben werden darf, zeigt sich schon daran, dass nach Art. 36 i.V.m. Art. 2 Nr. 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine eigenständige Regelung gerade für Verteilnetzbetreiber gilt. Diese Regelung, nach der auch Verteilnetzbetreiber mit VINK kein Engpassmanagement betreiben dürfen, liefe leer, wenn hier nur der Engpassmanagementbegriff i.e.S. zugrunde gelegt werden würde.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin[2] folgt eine Einordnung als VINK auch nicht aus einem weiteren Verweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf und einem Vergleich zu den Netzbooster-Pilotprojekten[3]. So heißt es im Regierungsentwurf zwar:

> „**Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b)**
> Die neu angelegten §§ 11a und 11b EnWG setzen die Artikel 36 und 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 umfassend um. Sie adressieren dabei gleichermaßen die Betreiber von Verteilernetzen (Artikel 36) und Übertragungsnetzen (Artikel 54). Die Vorschriften können zu jährlichem Erfüllungsaufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen führen. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht. Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es zwei konkrete Projekte, die unter die Bestimmungen dieser Regelung fallen. Dabei handelt es sich um die im Netzentwicklungsplan 2019-2030 von der Bundesnetzagentur bestätigten **Netzbooster-Pilotanlagen**. In diesem Zusammenhang entsteht den betroffenen Unternehmen schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand von [...]."

Aus dieser bloßen Erwähnung der Netzbooster-Pilotanlagen im Gesetzesvorblatt folgt hingegen nicht, dass der Gesetzgeber diese als VINK i.S.d. § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG angesehen hätte. Zum einen finden die Netzbooster dort nur in Hinblick auf die erwarteten Kosten bei den Regelungen zum Erfüllungsaufwand Erwähnung. Zum anderen bezieht sich die zitierte Textstelle auf die Regelungen der §§ 11a und 11b EnWG insgesamt und nicht etwa nur auf die Regelung zu den VINK in § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG.

Auch wurden die Netzbooster-Pilotanlagen von der BNetzA tatsächlich gerade nicht als VINK, sondern nur nach vorheriger Ausschreibung mit nega-

---

[2] Kurzgutachten von bbh, S. 19 f

[3] Bescheide TransnetBW vom 05.09.2023, Az.: 4.14.03.13/4#1 und TenneT TSO vom 06.02.2023, Az.: 4.14.03.13/1#2

tivem Markttest i.S.d. § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.Vm. § 11b Abs. 2 ENWG genehmigt[4]. Grund hierfür war insbesondere, dass auch mit den Netzbooster-Pilotanlagen Engpassmanagement betrieben wird. Auch insoweit wurde seitens der Bundesnetzagentur nicht zwischen einem weiten oder einem engen Engpassmanagementbegriff unterschieden.

Auch eine teleologisch-systematische Betrachtung der Entflechtungsregelungen spricht gegen eine Einstufung der geplanten Batteriespeicher als VINK. Nach der Gesetzessystematik des EnWG ist ein Regel-/Ausnahmeverhältnis vorgesehen, nach dem grundsätzlich eine Hebelung von Marktmacht aus der Monopolstellung im Netzbetrieb auf die vorgelagerte Marktebene der Stromerzeugung vermieden werden soll. Nur in eng umrissenen Ausnahmefällen soll ein Netzbetreiber daher Energiespeicher selbst und in eigenem Eigentum errichten und betreiben dürfen. Hierzu heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf zu § 11b EnWG:

> „Mit Absatz 1 wird die Ausnahme unter den Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde gestellt und der Anwendungsbereich definiert. Die Ausnahme gilt nur für Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d, die ausschließlich elektrische Energie abgeben bzw. erzeugen. **Um dem grundsätzlichen entflechtungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, soll die Ausnahme so eng wie möglich gehalten werden.** Der Gesetzgeber macht in diesem Fall von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, um innovative Entwicklungen in der Netzbetriebsführung zu ermöglichen. Die Genehmigung ist durch den Netzbetreiber bei der Regulierungsbehörde zu beantragen."

Der eigene Betrieb von Energiespeichern (mithin von Anlagen, die zumindest auch Energieerzeuger sind) soll Verteilnetzbetreibern daher nur gestattet sein, wenn negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auf der vorgelagerten Marktebene nicht drohen, weil entweder ein negativer Markttest ergeben hat, dass kein Dritter die Leistung günstiger anbieten kann, oder – im

---

[4] Bescheide TransnetBW vom 05.09.2023, Az.: 4.14.03.13/4#1 und TenneT TSO vom 06.02.2023, Az.: 4.14.03.13/1#2

Falle der VINK – eine Netzkomponente von vornherein, nach objektiver Betrachtung nicht für einen marktlichen Einsatz ausgelegt ist (wie beispielsweise die ausschließlich netzdienlichen Kondensatoren oder Schwungräder).

Würden dagegen auch Batteriespeicher als privilegierte VINK angesehen, solange diese kein Engpassmanagement i.e.S. betreiben und dabei sogar zufällige (ungewollte) Gewinne erzielt werden dürfen, wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme meint, so würde das grundsätzliche Verbot Energiespeicheranlagen im Eigentum zu haben und selbst zu betreiben weitgehend leerlaufen.

Selbst wenn man all dem nicht folgen wollte, fehlt es vorliegend an der in § 11b Abs. 1 Nr. 2 EnWG enthaltenen Voraussetzung, der zufolge die Bundesnetzagentur den Betrieb von Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Abs. 1 gestatten müsste. Eine solche Festlegung hat die Bundesnetzagentur nicht erlassen.

Der Antragstellerin bleibt es unbenommen eine Genehmigung gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG zu beantragen und dazu einen sog. negativen Markttest durchzuführen.

Der Antrag war demnach abzulehnen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz